

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Autobahn A 10 – Autobahndreieck (AD) Schwanebeck – 6-streifiger Ausbau der Autobahn A 10 von westlich der Anschlussstelle (AS) Berlin-Weißensee bis östlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 193,700 bis Betriebs-km 2,114) und

grundhafter Ausbau der Autobahn A 11 nördlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 0,000 bis Betriebs-km 2,087) mit der Umgestaltung des AD Schwanebeck unter Einbeziehung der AS Berlin-Weißensee und

Umbau der Landesstraße L 200 zwischen der AS Berlin-Weißensee und dem Ortseingang Schwanebeck sowie

Ergänzung der Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 200 mit einem gemeinsamen Rad-/Gehweg von Lindenberg bis Schwanebeck (ca. 2,4 km),

einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen,

in der Gemarkungen Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Lindenberg und Blumberg (Gemeinde Ahrensfelde), Bernau und Birkholz (Stadt Bernau bei Berlin)(alle Landkreis Barnim), Lehnitz und Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Borgsdorf (Stadt Hohen Neuendorf) sowie Vogelsang (Stadt Zehdenick, alle Landkreis Oberhavel)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 11.01.2010, AZ.: 40.9 7171/10.30, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I/08, S. 42) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Nach § 17e Abs. 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen – ab Zustellung – die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Überzeugung des Gerichts deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Nach § 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008, BGBl. I S. 1010) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg gestellt und begründet werden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

vom 07.06.2010 bis einschließlich 23.06.2010

während folgender Zeiten:

Montag	von 7:30 – 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	von 7:30 – 12:00 Uhr	und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 – 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	von 7:30 – 12:00 Uhr	und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 – 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf – Außenstelle,
Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, Fachdienst Stadtplanung und Bauverwaltung,
2. Obergeschoss, Raum 201 (Vorraum)

öffentlich aus.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Hohen Neuendorf, den 03.05.2010

.....
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister